



Einreisebestimmungen für Hunde und Katzen

mit Reisetipps



Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Tipps zur Reiseplanung	4
• Reise mit dem Auto	6
• Reise mit dem Flugzeug	9
• Reise mit der Bahn	11
Allgemein innerhalb der Europäischen Union (EU) geltende Bestimmungen	12
• EU Länder	13
• EU Einzelländer	15
EU Verordnung 998/2003	22
• Gelistete Drittländer (Anhang II, Teil B, Abschnitt 2)	22
• Gelistete Drittländer (Anhang II, Teil C)	27
• Nicht gelistete Drittländer (Artikel 10)	30
Zugelassene Labors für die Tollwut-Titerbestimmung	32
Weiterführende Quellen	33





Allgemeine Tipps zur Reiseplanung

- Das Einfachste: Fragen Sie Ihren Tierarzt bzw. Ihre Tierärztin nach „Reisekrankheiten“, vor denen Sie Ihr Tier schützen sollten.
- Gemeinsam mit ihm können Sie eine auf Ihr Haustier und Ihr Zielland abgestimmte kleine Reiseapotheke zusammenstellen.
- Vielen unbekannt, aber dennoch Fakt: Innerhalb der Bundesrepublik gelten in jedem Bundesland unterschiedliche Bestimmungen hinsichtlich der Hundeverordnung. Diese Bestimmungen sollten Sie kennen, wenn Sie Ihren Urlaub innerhalb Deutschlands verbringen bzw. Rast- und Parkplätze anfahren. In jedem Fall sollten Sie Leine und ggf. Maulkorb mitführen.
- Einige Hunde oder Katzen reagieren insbesondere bei längeren Reisen übernervös oder ängstlich. Sprechen Sie Ihren Tierarzt auf mögliche Beruhigungsmittel für Ihren Begleiter an. Ideal ist, die Wirksamkeit des ausgewählten Mittels vor der „großen Reise“ bei Ihrem Tier auszuprobieren.
- Wenn Sie eine Hündin haben, lohnt es sich vor der Reise auszurechnen, ob sie während des Urlaubs läufig werden kann. Besprechen Sie mit Ihrem Tierarzt ob es möglich ist, eine kurzzeitige hormonelle Verschiebung durchzuführen. Dies kann Ihren Aufenthalt deutlich angenehmer machen, denn insbesondere in südlichen Ländern gibt es zahlreiche herrenlose Rüden, die Ihnen und Ihrem Vierbeiner lästig werden oder gar Krankheiten übertragen können. Denken Sie daran, dass für viele Tiere eine Futterumstellung ein zusätzlicher Stressfaktor ist und es zu Magen-Darm-Störungen kommen kann.

Sie können mit wenigen Vorkehrungen sicherstellen, dass Ihre Reise und Ihr Urlaubsaufenthalt für Sie und Ihr Haustier angenehm und planmäßig verlaufen. In dieser Einreisefibel geben wir Ihnen einige Hinweise und Tipps von der Reiseplanung bis zur Urlaubsrückkehr.

- Nehmen Sie wenn möglich ausreichend Futter von zu Hause mit; insbesondere Trockenfutter eignet sich dafür ideal. Müssen Sie dennoch am Urlaubsort eine Futterumstellung durchführen, vollziehen Sie das schrittweise, indem Sie allmählich größer werdende Portionen des neuen Futters unter das gewohnte Futter mischen.
- Übrigens, bei einem Aufenthalt in ungewohnt warmem Klima ist der Appetit Ihres Vierbeiners oft vermindert. Dies ist allerdings kein Grund zur Sorge, solange Ihr Tier dabei nicht deutlich an Gewicht verliert. Übrig gelassenes Futter sollten Sie nicht noch einmal anbieten, da es in der Hitze leicht verderben und die Ursache von Magen-Darm-Störungen sein kann.
- Lassen Sie Ihr Tier möglichst nicht aus Näpfen trinken, die allgemein zugänglich sind. Es besteht die Gefahr der Ansteckung durch kranke Tiere, die aus diesem Napf getrunken haben. Damit Sie sich nicht unbeliebt machen: Decken Sie sich mit ausreichend Kottüten ein, um die Notdurft Ihres Tieres aufzusammeln und zu entsorgen.



Reise mit dem Auto

Vor der Reise

Tiere sollten bei Fahrten im Auto ausreichend gesichert sein. In Deutschland ist dies längst Pflicht und wird bei Nichtbeachtung mit Bußgeld geahndet! Am besten eignen sich hierzu spezielle Transportboxen, die je nach Größe des Tieres im Handel oder beim Tierarzt erhältlich sind. Neben dem Sicherheitsaspekt für Haustier und Fahrer fühlen sich Tiere, die an ihre Box (= Höhle) gewöhnt sind, darin wohl und verhalten sich während der Fahrt ruhig. Beginnen Sie rechtzeitig mit der Gewöhnung!

Sofern Ihr Tier während der Fahrt zu Übelkeit neigt, sprechen Sie Ihren Tierarzt an, damit er Ihrem Vierbeiner ein geeignetes Medikament dagegen verschreibt. Durch entsprechende Fütterung können Sie unterstützen: Die letzte Mahlzeit sollte zwölf Stunden vor Abreise gegeben werden. Bei kürzeren Fahrten ist es ratsam, erst am Ankunftsort zu füttern. Bei längerem Fahren sollten Sie bei Pausen kleine Portionen zwischendurch füttern. Wichtig: Wasser sollte jederzeit zur Verfügung stehen.

Während der Autoreise

Für alle Autoreisen gilt: Legen Sie regelmäßig Pausen ein, damit sich Ihr Hund bewegen und frisches Wasser trinken kann. Nehmen Sie hierzu einfach eine Thermosflasche Trinkwasser sowie einen Napf mit und schon sind Sie ungebunden, wo Sie pausieren möchten.

Versuchen Sie, längere Autofahrten in die kühlen Morgen- oder Abendstunden zu verlegen. Das ist für Sie und Ihr Tier angenehmer. Insbesondere ältere, junge und tragende Vierbeiner reagieren auf hohe Temperaturen sehr empfindlich! Falls Sie eine längere Autoreise bei Hitze nicht vermeiden können, beobachten Sie Ihr Tier regelmäßig, um sicher zu gehen, dass es nicht überhitzt. Insbesondere ist es wichtig, regelmäßig Pausen zu machen, bei denen das Tier Schatten aufsuchen kann.

Erste Anzeichen für eine Überhitzung sind Abgeschlagenheit, Unruhe oder Taumeln. Zeigt Ihr Tier eine solche Verhaltensweise, bringen Sie es an einen kühlen Ort und bieten Sie ihm frisches Trinkwasser an. Zeigt das Tier schon Krämpfe, Atemnot oder gar Bewusstlosigkeit besteht akute Lebensgefahr! Bedecken Sie Ihren Hund oder Ihre Katze dann mit feucht-kalten Tüchern und suchen Sie schnellstmöglich den nächsten Tierarzt auf.

Im Sommer sollten Sie Ihr Tier grundsätzlich nie im geparkten Auto zurücklassen, auch nicht für kurze Zeit. Denn selbst leicht geöffnete Fenster bieten keine ausreichende Luftzirkulation. Manche Hunde lieben es, sich während der Fahrt den Wind um die Nase wehen zu lassen. Augenentzündungen sind häufig die Folge! Achten Sie deshalb darauf, dass Ihr Vierbeiner keinen Zug bekommt.

Vermeiden Sie – wenn irgendmöglich – Verkehrsstauungen, die eine Autofahrt unnötig verlängern. Sie tun sich und Ihrem Tier einen Gefallen, wenn Sie die Empfehlungen der Radiosender beachten.



Wenn während der Fahrt größere Höhenunterschiede bewältigt werden müssen, bieten Sie Ihrem Tier etwas zum „Kauen“ an. Dadurch baut sich der Ohrendruck ab.

Falls Sie eine Autofähre benutzen, um an Ihr Reiseziel zu gelangen, erkundigen Sie sich vorher im Reisebüro oder bei der Fährgesellschaft, ob Tiere auf der Fähre erlaubt sind und zu welchen Bedingungen: Je nach Dauer der Überfahrt müssen die Tiere im Auto verbleiben oder werden in speziellen Käfigen/Boxen untergebracht.

Am Urlaubsort

Grundsätzlich gilt: Vermeiden Sie unnötigen Kontakt mit einheimischen und insbesondere mit herrenlosen Artgenossen, es könnten dabei Krankheiten übertragen werden.

In der Mittagshitze sollten Sie die Bewegungsaktivität Ihres Tieres einschränken und ihm einen kühlen, schattigen Liegeplatz anbieten. Wenn Sie sich mit Ihrem Hund am Strand aufhalten, denken Sie daran, ausreichend Süßwasser und seinen Napf mitzunehmen. Lassen Sie ihn auf keinen Fall Salzwasser trinken. Sie können Ihrem Vierbeiner etwas Gutes tun, indem Sie für ihn einen großen nassen Sandberg aufhäufen. Er wird sich bestimmt gerne bis zum Bauch darin eingraben, um sich zu kühlen.

Vorsicht vor Sonnenbrand beim Hund! Besonders gefährdet ist der Nasenspiegel, vor allem, wenn er helle, unpigmentierte Stellen hat. Cremen Sie diese Stellen gut mit einer wasserfesten Sonnencreme ein. Hunde mit weißem, kurzem Fell und wenig Unterwolle (wie z.B. West Highland White Terrier, Dalmatiner oder Bullterrier) sollten sich möglichst nur im Schatten aufhalten, denn bei ihnen ist die Gefahr des Sonnenbrandes besonders hoch. Wenn Sie mit Ihrem Hund am Strand waren und er ein ausgiebiges Bad in den Wellen genossen hat, sollten sie ihn am Abend immer mit Süßwasser abdschen, damit sein Fell nicht verklebt.

Wiedereinreise nach Deutschland

Damit die Einreise problemlos klappt, sollten Sie sich im Vorfeld nach den Einreisebestimmungen nach Deutschland erkundigen; diese können je nach Urlaubsland unterschiedlich sein.

Reise mit dem Flugzeug

Vor der Flugreise

Erkundigen Sie sich rechtzeitig in Ihrem Reisebüro oder bei Ihrer Fluggesellschaft über Möglichkeiten, Bedingungen und Kosten einer Tierbeförderung. Ein Tipp: Meist ist die Anzahl der beförderten Tiere pro Flug limitiert; buchen Sie deshalb besonders frühzeitig.

Das Mitfliegen in der Kabine ist nur für Hunde und Katzen bis ca. 5-8 kg Körpergewicht (inkl. Transportbehältnis) möglich. Das Transportbehältnis muss wasserdicht und luftdurchlässig sein und darf die üblichen Handgepäckmaße nicht übersteigen. Ihre Fluggesellschaft wird Ihnen gerne nähere Einzelheiten mitteilen.

Alle größeren/schwereren Tiere werden in speziellen Flugboxen im Gepäck- bzw. Frachtraum befördert. Die Flugboxen können Sie entweder direkt bei den Fluggesellschaften oder im Fachhandel kaufen. Achten Sie beim Kauf darauf, dass Ihr Tier darin bequem liegen, sitzen, stehen und sich umdrehen kann. Geben Sie Ihrem Tier ausreichend Zeit, sich an den Umgang mit der Transportbox zu gewöhnen. Das reduziert den Stress während der Flugreise deutlich.

Noch einige Tipps für den Einsatz der Transportbox:

- Schreiben Sie außen deutlich und in mehreren Sprachen darauf, dass es sich um ein lebendes Tier handelt.
- Markieren Sie eindeutig, wo bei der Transportbox „oben“ ist. Eine kleine „persönliche Nachricht“ in der Sprache des Ziellandes verstärkt die Beziehung zum Personal. Zum Beispiel: „My name is Laci, I'm 4 years old and a little scared. Please take good care of me“.
- Kleben Sie außen auf die Transportbox eine Klarsichthülle, in der sich Fotokopien des Impfpasses und etwaiger Einreiseuntersuchungen befinden. Ihr Name, Ihre Adresse und Ihre Telefonnummer sollten ebenfalls angegeben sein. Es ist ebenfalls ratsam, zusätzlich die Adresse eines Freundes im Herkunftsland mit anzugeben.

- Für den Fall, dass Ihr Tier in Ihrer Abwesenheit einmal aus der Box geholt werden muss, empfiehlt es sich, oben auf die Box mit Klebeband eine Ersatzleine zu kleben.
- Ein „Insider-Tipp“: Füllen Sie den Wasserbehälter vor dem Abflug mit Eiswürfeln, um das Auslaufen von Wasser während des Transports der Box zu verhindern. Kurze Zeit später hat Ihr Hund trotzdem etwas zu trinken. Beachten Sie jedoch, dass sich der Hund nur im Notfall in seine Box entleeren wird und er deshalb nicht zu viel darin trinken sollte.
- Legen Sie die Flugbox mit einer saugstarken Unterlage aus, damit eventuell Erbrochenes oder auch Urin aufgenommen werden kann. Die Unterlage befestigen Sie am besten mit doppelseitigem Klebeband am Boden der Box.

Der Flug

Versuchen Sie immer einen Direktflug zu Ihrem Reiseziel zu buchen. Ferner sollten Sie, wenn möglich, an einem Wochentag fliegen. Diese Flüge sind oft weniger ausgebucht und dadurch weniger stressig für Sie und Ihr Tier. Während der heißen Monate ist die Gefahr der Überhitzung für das Tier nicht zu unterschätzen. Lassen Sie sich deshalb lieber einen Flug am frühen Morgen oder am späten Abend geben.

Wie bei allen längeren Reisen sollte die letzte Mahlzeit zwölf Stunden vor Abflug gegeben werden. Für Reisen, die länger als 24 Stunden dauern, sollten Sie etwas Trockenfutter mitnehmen, das gegebenenfalls vom Flugpersonal verabreicht werden kann.

Holen Sie Ihr Tier sofort nach der Landung persönlich ab. Informieren Sie sich am besten vorher beim Ankunftsflughafen, wie die Ausgabestelle heißt und wo sie sich im Flughafengebäude befindet. Nehmen Sie sicherheitshalber Kopien von allen Unterlagen mit, die am Transportkäfig befestigt sind. Zusätzlich empfehlen wir, zwei Farbfotos mitzuführen: Eines von Ihrem Tier und eines mit Ihnen und Ihrem Tier, damit Sie im Zweifelsfalle beweisen können, dass das Tier Ihnen gehört.

Die Telefonnummer Ihres Tierarztes kann ebenfalls nützlich sein.

Wiedereinreise nach Deutschland

Hierbei sind die Einreisebestimmungen nach Deutschland zu beachten, die je nach Urlaubsland unterschiedlich sein können.

Reise mit der Bahn

Neben den allgemein gültigen Hinweisen, die bei Flug- und Autoreise vermerkt wurden, sind im folgenden Abschnitt noch einige Informationen aufgeführt, die Sie auch unter www.bahn.de finden. Bitte erkundigen Sie sich auch hier frühzeitig über die Besonderheiten, wie zum Beispiel Umsteigebahnhöfe, Anschlusszeiten etc., der von Ihnen geplanten Strecke.

Hinweise für die Mitnahme von Hunden

- Die Mitnahme von kleinen Hunden (bis zur Größe einer Hauskatze) im Transportbehälter ist unentgeltlich.
- Größere Hunde müssen angeleint sein und einen geeigneten Maulkorb tragen (Ausnahme: Blindenführhunde).
- Bei internationalen Reisen ist für Hunde grundsätzlich der Kinderfahrpreis 2. Klasse zu zahlen.
- Für Nachtzug-Verbindungen, CityNightLine und DB AutoZug gelten besondere Bedingungen.
- Für Hunde können keine Sitzplatz-Reservierungen getätigt werden.



Allgemein innerhalb der Europäischen Union (EU) geltende Bestimmungen

Seit dem 1.10.2004 findet die EU-Verordnung (Verordnung 998/2003 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 26.05.2003) über die Ein- und Ausfuhr von Heimtieren (Hunde, Katzen, Frettchen) zwischen EU-Mitgliedsstaaten sowie aus Drittländern in EU-Mitgliedsstaaten Anwendung. Hiermit soll ein verbesserter Schutz vor Einschleppung und Verbreitung der Tollwut gewährleistet sein.

Tollwut ist tödlich
für Tier und Mensch!



EU Länder



Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien/Nordirland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern.

Die Verordnung 998/2003 gilt nicht für Tiere, die Gegenstand eines Verkaufs oder einer Eigentumsübertragung sind. Die Verordnung besagt, dass Heimtiere zur eindeutigen Identifikation elektronisch gekennzeichnet sein müssen (ISO-Norm 11784 oder 11785). Falls der Chip diesen Normen nicht entspricht, muss vom Tierhalter ein entsprechendes Lesegerät zur Verfügung gestellt werden. Bis zum Jahre 2011 kann die Kennzeichnung auch in einer gut lesbaren Tätowierung bestehen.

Bei Reisen muss der Heimtierausweis mitgeführt werden, der von einem Tierarzt ausgestellt ist und aus dem hervorgeht, dass im Einklang mit den Empfehlungen des Impfstoffherstellers eine gültige Tollwutimpfung des betreffenden Tieres – gegebenenfalls eine gültige Auffrischungsimpfung gegen Tollwut – mit einem inaktivierten Impfstoff (WHO-Norm) vorgenommen wurde. Die deutsche Tollwut-Verordnung wurde am 20.12.2005 dem EU-Entscheid 2005/91/EG angepasst. Danach muss ein Welpe bei Erstimpfung mindestens 3 Monate alt sein und die Impfung wird als gültig bezeichnet, wenn sie mindestens 21 Tage zurückliegt. Die Impfung muss entsprechend den Empfehlungen des Impfstoffherstellers wiederholt werden. Eine Wiederholungsimpfung ist dann unmittelbar gültig. Ihr Tierarzt bzw. Ihre Tierärztin berät Sie gerne.

Die Mitgliedstaaten (exkl. Schweden, Irland, Malta, Großbritannien/Nordirland) gestatten die Einreise eines Heimtieres, das jünger als drei Monate und nicht geimpft ist, sofern für dieses Tier ein EU Ausweis mitgeführt wird, es gechippt/tätowiert ist und es seit seiner Geburt an dem Ort gehalten wurde, an dem es geboren ist, ohne mit wild lebenden Tieren, die einer Infektion mit dem Tollwutvirus ausgesetzt gewesen sein könnten, in Kontakt gekommen zu sein (vom Tierarzt zu bestätigen). Die Einreise ist auch gestattet, wenn es seine Mutter begleitet, von der es noch abhängig ist. In diesem Fall muss die Mutter die Einreisebedingungen erfüllen.

Für Schweden, Irland, Malta und Großbritannien/Nordirland gelten weiterhin zusätzliche Anforderungen (siehe Länder). Einige Länder haben zudem nationale Sonderregeln, die zu beachten sind.



EU Einzelländer



Belgien

EU-Bestimmungen

Es besteht allgemeine Leinenpflicht.

Die örtlichen Behörden können für gefährliche Hunde Maulkorbzwang anordnen.



Bulgarien

EU-Bestimmungen



Dänemark

EU-Bestimmungen

Die Einfuhr von Pit-Bullterriern und Tosas sowie deren Kreuzungen ist streng verboten und wird mit einem Bußgeld oder einer Haftstrafe des Hundebesitzers bestraft, sowie mit der Einschläferung des Hundes. Alle anderen Hunderassen sind erlaubt, mit Ausnahme von Tieren, die als gefährlich eingestuft worden sind. Ein Hund wird als gefährlich eingestuft (egal welche Rasse), wenn er eine Person angegriffen oder andere erhebliche Schäden verursacht hat, oder falls andere Gründe vermuten lassen, dass das Tier für die Umgebung gefährlich ist. Die Polizei kann in diesen Fällen Leinenzwang, Maulkorb oder beides anordnen sowie über eine Einschläferung des Tieres entscheiden. An den Stränden besteht vom 1. April bis 30. September Leinenzwang, in Wäldern ganzjährig.

Regelungen für Grönland und die Faröer Inseln unter:

<http://www.ambberlin.um.dk/de>



Deutschland

Verbringung aus einem EU-Land nach Deutschland:

EU-Bestimmungen

Aufgrund des (Bundes-)Gesetzes zur Bekämpfung gefährlicher Hunde vom 12.04.2001 dürfen Hunde der Rassen Pit-Bullterrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier sowie deren Kreuzungen nicht nach Deutschland eingeführt werden. Bundeslandspezifische Regelungen sind zu beachten.

Weitere Bestimmungen zur Einreise nach Deutschland siehe Drittländer.



Estland

Nur EU-Bestimmungen



Finnland

EU-Bestimmungen

Hunde und Katzen, die drei Monate oder älter sind, müssen gegen Fuchsbandwürmer (*Echinococcus*) mit Praziquantel oder Epsiprantel, längstens 30 Tage vor der Einreise behandelt werden. Dabei müssen Name und Dosierung des Präparates sowie die Form der Verabreichung (oral oder parenteral) im Heimtierausweis bescheinigt sein. Hunde und Katzen bis zum 3. Lebensmonat benötigen keine Behandlung.



Frankreich (einschließlich Französisch Guayana, Guadeloupe, Martinique und Réunion)

EU-Bestimmungen

Es wird keine Sondergenehmigung mehr benötigt, wenn mit mehr als 5 Hunden nach Frankreich eingereist wird.

Die Verbringung von Kampfhunden der 1. Kategorie nach Frankreich ist verboten und wird als Straftat bewertet. Hierzu zählen Hunde, die aufgrund ihrer morphologischen Merkmale den Rassehunden Pitbulls (Stafforshire Terrier, American Staffordshire Terrier), Boerbulls (Mastiff) und Tosa zuzuordnen sind und in keinem vom internationalen Hundeverband (www.fci.be) zugelassenen Stammbuch eingetragen sind.

2. Kategorie: Die Einfuhr und das Verbringen von Hunden der 1. Kategorie sind erlaubt, wenn der Hund in einem vom internationalen Hundeverband zugelassenen Stammbuch eingetragen ist. Hunde, die ihren morphologischen Merkmalen nach dem Rassenhund Rottweiler vergleichbar sind, gehören ebenso zur 2. Kategorie, benötigen aber kein Stammbuch. Hunde der 2. Kategorie müssen von einem Volljährigen an der Leine geführt werden, sowie einen Maulkorb tragen.

Die Hunde der 1. und 2. Kategorie dürfen nicht in öffentliche Verkehrsmittel und öffentliche Einrichtungen mitgenommen werden.

Tiere, die länger als 3 Monate bzw. dauerhaft bleiben, müssen identifiziert und in ein innerstaatliches Register eingetragen sowie gegen Tollwut geimpft werden.



Griechenland

Nur EU-Bestimmungen



Großbritannien, Malta und Nordirland (Vereinigtes Königreich)

Für die Länder des Vereinigten Königreiches gilt das Pet Travel Scheme (PETS).

Zur Einreise ins Vereinigte Königreich muss das Tier (in dieser Reihenfolge)

1. gechippt, 2. gegen Tollwut geimpft und 3. auf Tollwut-Antikörper getestet werden.

Es wird ein Abstand von 4 Wochen zwischen Tollwutimpfung und Blutentnahme empfohlen. Es muss eine 6-monatige Wartezeit eingehalten werden, gerechnet ab dem Tag der Blutentnahme, die ein ausreichendes Ergebnis brachte (0,5 IU/ml). Bei Einhaltung der vorgeschriebenen Impfindervalle entsprechend den Empfehlungen des Impfstoffherstellers ist für spätere Einreisen bei vorherigem Erreichen des Titers kein weiterer Test erforderlich.

Eine Behandlung gegen Zecken und Bandwürmer (*Echinococcus multilocularis*) muss bei jeder Einreise zwischen 24 und 48 Stunden vor dem Check-In auf dem jeweiligen zugelassenen Transportmittel erfolgen und im Heimtierausweis dokumentiert werden. Hunde und Katzen dürfen nur durch zugelassene Verkehrsunternehmen auf zugelassenen Routen in das Vereinigte Königreich eingeführt werden.

In Großbritannien nicht zugelassene Hundetypen:
Pit-Bullterrier, Japanese Tosa, Dogo Argentino, Fila Brasileiro.
Hier wird von „Typen“ – und nicht von Rassen – gesprochen, da die genannten Hundetypen in Großbritannien nicht als Rassen anerkannt werden.
Bei Unsicherheit wird geraten, den Hund NICHT nach Großbritannien mitzunehmen.

Einzelheiten zu PETS unter der PETS-Helpline:
0044/870/2411710 oder www.defra.gov.uk/wildlife-pets/pets/travel/



Irland

Eine Einreise aus europäischen Ländern ist unter Einhaltung des PETS möglich (siehe Vereinigtes Königreich).
Informationen unter: Botschaft Irland, Tel.: 00 49/(0)30/22 07 20;
www.agriculture.gov.ie/pets



Italien

EU-Bestimmungen
Ein Maulkorb und eine Leine sind mitzuführen.



Lettland

Nur EU-Bestimmungen



Litauen

Nur EU-Bestimmungen



Luxemburg

Nur EU-Bestimmungen



Malta

siehe Großbritannien



Niederlande

EU-Bestimmungen

Die Pitbullregelung wurde aufgehoben. Alle auffällig werdenden Hunde sollen zukünftig einem Verhaltenstest unterzogen werden – unabhängig vom Erscheinungsbild.

www.niederlandeweb.de



Österreich

Nur EU-Bestimmungen



Polen

Nur EU-Bestimmungen



Portugal (einschließlich Festland, Azoren und Madeira)

EU-Bestimmungen

Es gelten Leinen- und Maulkorbpflicht. Hunde dürfen nicht in Restaurants, an Strände und in Bussen des öffentlichen Nahverkehrs mitgenommen werden. Mit der staatlichen Eisenbahn und auf Fähren dürfen Hunde jedoch transportiert werden.



Rumänien

Nur EU-Bestimmungen



Schweden

Das Tier muss 1. eine Identitätskennung haben (mit Microchip oder deutlich lesbare Tätowierung), 2. gegen Tollwut geimpft und 3. auf Tollwut-Antikörper getestet werden.

Die Blutprobenentnahme darf frühestens 120 Tage nach der letzten Tollwut-Impfung, jedoch innerhalb der Gültigkeitszeit des Impfpräparates, erfolgen. Die Untersuchung ist nur bei einem zugelassenen Labor möglich und der Titer muss mindestens 0,5 IU/ml betragen. Wenn gemäß den Empfehlungen des Herstellers des Impfpräparates regelmässig eine Auffrischimpfung durchgeführt wird, ist kein erneuter Antikörpertest notwendig. In manchen Fällen kann es vorkommen, dass bei jungen Hunden und Katzen < 1 Jahr, bei grossrassigen Hunden, Hunden mit harter physischer Ausbildung, kranken oder vor kurzem kranken Tieren die erforderliche Titerhöhe nicht erreicht wird. Eine 2-malige Impfung im Abstand von 4 Wochen ist daher bei solchen Hunden und Katzen empfehlenswert. Das Ergebnis der Titerbestimmung muss im Heimtierausweis dokumentiert werden. Das Schwedische Zentralamt für Landwirtschaft empfiehlt außerdem, daß alle Tiere gegen Leptospirose und Hundestaupe geimpft werden.

Eine Entwurmung gegen den kleinen Fuchsbandwurm (*Echinococcus* spp.) mit einem Praziquantel-haltigen Produkt muss durch einen Tierarzt innerhalb von 10 Tagen vor der Einreise ausgeführt und im Heimtierpass dokumentiert werden. Es besteht Leinenpflicht. Welpen und Jungkatzen unter 3 Monaten dürfen nicht eingeführt werden. Es gibt keine Einreiseverbote für spezifische Rassen. Für die Einfuhr verschiedener Haustiere gilt, dass höchstens fünf Tiere gleichzeitig eingeführt werden dürfen (z. B. zwei Hamster und drei Kaninchen oder vier Vögel und ein Hund).

Informationen unter: Schwedisches Zentralamt für Landwirtschaft, Tel.: 0046/36/155533; www.sjv.se



Slowakische Republik

Nur EU-Bestimmungen

Leinenpflicht und Hundeverbot werden von Gemeinden bzw. Städten in Ortsverordnungen geregelt.



Slowenien

EU-Bestimmungen

Leinenpflicht für Hunde besteht auf allen öffentlichen Flächen, Maulkorbpflicht jedoch nur in öffentlichen Verkehrsmitteln. Die Mitnahme von Hunden in die meisten öffentlichen Gebäude, Geschäfte und Restaurants ist nicht gestattet. Ausgenommen sind Führhunde für Invaliden, denen der Eintritt in alle Gebäude und Verkehrsmittel gestattet ist. Maulkorbpflicht in öffentlichen Verkehrsmitteln besteht für diese Hunde nicht.



Spanien (einschließlich Festland, Baleraren, Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla)

EU-Bestimmungen

Regionale Regelungen hinsichtlich Leinenpflicht, Maulkorb, gefährlichen Rassen. Besitzer von Hunden, die zu den als potentiell gefährlich eingestuft Rassen gehören (Pit-Bullterrier, Staffordshire-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Rottweiler, Dogo Argentino, Fila Brasileiro, Tosa-Inú, Akita-Inú) müssen sich zwecks Registrierung und Einhaltung der Vorschriften an die zuständige Gemeinde und autonome Regierung wenden.



Tschechische Republik

EU-Bestimmungen

Leinen- und Maulkorbpflicht werden von Gemeinden bzw. Städten in Ortsverordnungen geregelt.



Ungarn

EU-Bestimmungen

Auf öffentlich zugänglichen Plätzen besteht Leinenzwang, in öffentlichen Verkehrsmitteln auch Maulkorbpflicht. So genannte Kampfhunde (Bullterrier, Pitbull, Amerikanischer Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullmastif, Tosa-Inu, Argentinische Dogge, Bordeaux-Dogge, Fila Brasileiro und Bandog, sowie Mischlinge der oben aufgeführten Rassen) dürfen nicht eingeführt werden.



Zypern

Nur EU-Bestimmungen

EU Verordnung 998/2003 – Gelistete Drittländer (Anhang II, Teil B, Abschnitt 2)

Die Verordnung 998/2003 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 26.05.2003 enthält in **Anhang II, Teil B, Abschnitt 2** folgende Länder:

- Andorra
- Island
- Liechtenstein
- Kroatien
- Monaco
- Norwegen
- San Marino
- Schweiz
- Vatikanstadt

Hier entspricht der Tollwutstatus dem der EU. Bei Wiedereinreise aus diesen Staaten nach Deutschland (Rückreise) gelten daher die EU-Bestimmungen (Heimtierpass, Kennzeichnung, Tollwutimpfung, alternativ eine vom Amtstierarzt ausgefüllte Veterinärbescheinigung). Eine Einreise von Welpen, die jünger sind als 3 Monate, ist nur mit Einfuhrgenehmigung möglich, die rechtzeitig vor der Einreise beantragt werden sollte.

Bei Einreise in diese Staaten gelten noch länderspezifische Bedingungen, die ausgewählt angeführt werden:



Island

Die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich des Imports von Tieren sind in Island äußerst streng. Importgenehmigungen werden nur auf Empfehlung des Leiters des Veterinäramtes und unter bestimmten Voraussetzungen erteilt.

Eine der Voraussetzungen ist, dass das Tier nach Ankunft in Island für eine Dauer von mehreren Monaten in völliger Isolation von anderen Tieren (Quarantäne) gehalten werden muss. **Aus diesem Grund wird Touristen und Personen, die sich nur kurze Zeit in Island aufhalten, grundsätzlich keine Genehmigung erteilt.**

Weitere Informationen:

Landbúna arrá uneyti, Sölvhólgötu 7, 150 Reykjavík, Iceland, Tel.: 003/54/545 97 50, Fax: 003/54/5521160, E-Mail: postur@lan.stjr.is, <http://www.stjr.is/lan>



Norwegen

Die Einfuhr von Hunden, Katzen und Frettchen unterliegt in Norwegen und den EG-Staaten einem gemeinsamen Regelwerk (2003/998/EG). Norwegen und Schweden sind tollwutfreie Länder, deshalb gelten für diese Länder besondere Regeln bei der Einfuhr aus Ländern, in denen Tollwut vorkommt. Eine Behandlung gegen Bandwürmer (Echinokokkose) sowohl vor, als auch nach der Einfuhr ist ebenfalls erforderlich. Außerdem empfehlen wir, dass Hunde gegen Staupe und Leptospirose geimpft sind, und dass Hunde, Katzen und Frettchen vor der Einreise gegen Ektoparasiten behandelt werden.

Kennzeichnung

Das Tier muss mittels eines Mikrochips oder einer gut lesbaren Tätowierung zu identifizieren sein. Falls der Mikrochip nicht dem üblichen Standard entspricht (ISO-Norm 11784, Anhang A ISO-Norm 11785), muss der für das Tier Verantwortliche bei jeder Kontrolle das zum Ablesen des Mikrochips notwendige Lesegerät zur Verfügung stellen. Die ID-Kennzeichnung muss vor der Tollwutimpfung vorgenommen sein.

Tollwutimpfung und Antikörpertiter

Das Tier muss mit einem inaktivierten Impfstoff (WHO Standard) gegen Tollwut geimpft worden sein. Die Tollwutimpfung und, falls notwendig, die Nachimpfung muss im Einklang mit den Empfehlungen des Impfstoffherstellers ausgeführt worden sein, und die Impfung muss gültig sein.

Die Wirksamkeit der Tollwutimpfung muss nachgewiesen werden. In einer Blutprobe von Hund und Katze (gilt nicht für Frettchen) muss der Antikörpertiter festgestellt werden. Die Blutprobe muss vom Tierarzt mindestens 120 Tage nach der letzten Impfung und vor Ablauf der Gültigkeit der Impfung entnommen werden. Die Untersuchung muss von einem dazu von der EU autorisierten Laboratorium ausgeführt werden.

Diese Analyse braucht bei Tieren, die nach der Erstimpfung jeweils in den vorgeschriebenen Intervallen regelmäßig nachgeimpft sind, nicht wiederholt zu werden.

Weder eine Tollwutimpfung noch der Nachweis des Antikörpertiters sind für Hunde, Katzen und Frettchen, die direkt aus Großbritannien oder Irland nach Norwegen verbracht werden, erforderlich.

Ungeimpfte Jungtiere aus anderen Ländern als Großbritannien und Irland können nicht nach Norwegen verbracht werden, sofern nicht eine Ausnahmegenehmigung durch die zuständige norwegische Behörde vorliegt.

Die Erstimpfung gegen Tollwut ist als gültig anzusehen, wenn die Vollendung des Impfprogrammes mindestens 21 Tage zurückliegt. Eine Nachimpfung ist vom Tage der Wiederimpfung, wenn diese innerhalb der vorgeschriebenen Frist ausgeführt wurde, als gültig anzusehen. Kann eine tierärztliche Bescheinigung für die vorige Impfung nicht beigebracht werden, ist die Nachimpfung als Erstimpfung anzusehen.

Behandlung gegen Bandwurmbefall (Echinokokkose)

Hunde und Katzen müssen unter tierärztlicher Aufsicht mit einer ausreichenden Dosis eines Bandwurmmittels, das z.B. Praziquantel enthält, frühestens 10 Tage vor der Ankunft in Norwegen entwurmt werden. Diese Behandlung muss innerhalb von 7 Tagen nach der Ankunft wiederholt werden. Beide Behandlungen, sowie der Name und die Dosierung des Mittels müssen im Heimtierpass tierärztlich attestiert werden.

Heimtierausweis

Das Tier muss von einem Ausweis begleitet werden, nach welchem das Tier zu identifizieren ist, der von einem von der dafür zuständigen Behörde ermächtigten Tierarzt ausgestellt ist und der Tollwutimpfungen, Antikörperwerte und Bandwurmbehandlungen bescheinigt.

Grenzkontrolle

Hunde, Katzen und Frettchen, die aus EU-Ländern (außer Schweden) nach Norwegen verbracht werden, müssen zusammen mit der für die Einreise erforderlichen Dokumenten bei der Ankunft an der Grenze dem Zoll vorgestellt werden (rote Zone).

Verbotene Hunde

Das Halten, Züchten und Einführen gefährlicher Hunde sind verboten, ebenso die Einfuhr von Sperma oder Embryos gefährlicher Hunde.

Hunde der folgenden Typen sind als gefährlich anzusehen, ebenso Kreuzungen aus einer oder mehrerer dieser Rassen, ohne Rücksicht auf die Anteile der jeweiligen Rassen: Pitbullterrier, Amerikanischer Staffordshire Terrier, Fila brasileiro, Toso inu, Dogo argentino. Als gefährlich sind außerdem Hunde oder Hundetypen anzusehen, die aus einer Kreuzung von Hund und Wolf hervorgegangen sind, ohne Rücksicht auf den jeweiligen Wolfanteil.

<http://www.mattilsynet.no>



Kroatien

Hunde, die in Begleitung ihrer Besitzer über das Gebiet der Republik Kroatien reisen bzw. deren Besitzer sich vorübergehend in der Republik Kroatien aufhalten, müssen bei der Einreise in das Land mit einem Mikrochip oder einer deutlich lesbaren tätowierten Nummer gekennzeichnet sein, die auch im Ausweis eingetragen sein muss.

Vom Tierarzt ist eine Bestätigung erforderlich, dass das Tier gesund ist, dass kein Verdacht auf ansteckende meldepflichtige Krankheiten besteht und dass das Tier nicht aus einem Land stammt, in dem ansteckende Krankheiten grassieren, die auf diese Tierart übertragen werden können.

Es ist ein internationales Reisedokument mitzuführen, das von einem ermächtigten Tierarzt ausgestellt ist und mit dem eine Impfung oder Auffrischungsimpfung gegen Tollwut gemäß den Empfehlungen des Erzeugerlabors bescheinigt wird. Die Impfung erfolgt bei dieser Tierart mit einem inaktivierten Impfstoff mit mindestens einer Antigeneinheit pro Dosis (WHO-Standard) und darf im Falle der ersten primären Impfung nicht weniger als 30 Tage zurückliegen. Es besteht kein generelles Verbot zur Einreise für bestimmte Hunderassen, es sei denn, sie sind aufgrund ihrer angeborenen Eigenschaften und aggressiven Instinkte bzw. antrainierten Verhaltensweisen gefährlich für die Sicherheit der Menschen. Für folgende Rassen gilt Maulkorb- und Leinenpflicht: Dobermann, Amerikanischer Staffordshire, Bullterrier, Pit-Bullterrier, Rottweiler, Dogge, Deutscher und Belgischer Schäferhund, Japanischer Kampfhund, großer Japanischer Spitz, Mastino, Bernhardiner und all deren Kreuzungen. Für alle Rassen besteht gesetzliche Leinenpflicht.



Schweiz

Die Einreise ist seit 2007 analog zu den EU Richtlinien geregelt: Tollwutimpfung im Einklang mit den Empfehlungen des Herstellers, bei Erstimpfung mindestens 21 Tage vor Einfuhr. Die Einfuhr von Hunden mit kupierten Ohren oder kupiertem Schwanz in die Schweiz ist verboten. Bei Kurzaufenthalten (z.B. Urlaub) in der Schweiz werden Ausnahmen gemacht. Der Zoll entscheidet, ob die Kriterien für eine Ausnahme erfüllt sind.

Erkundigen Sie sich zudem bei Ihrer Urlaubsgemeinde in der Schweiz nach speziellen kantonalen oder kommunalen Regelungen bezüglich Leinen- oder Maulkorbpflicht!

Bei Einreise aus anderen Ländern als Deutschland erhalten Sie zusätzliche Informationen unter: www.bvet.admin.ch.



Gelistete Drittländer (Anhang II, Teil C)

In Anhang II, Teil C werden Drittländer gelistet, die einen den EU-Mitgliedsländern vergleichbaren Status hinsichtlich der Tollwutsituation zeigen. Diese Länder müssen einen Nachweis über ihren Tollwutstatus erbringen und Anforderungen erfüllen, die in Artikel 10 der Verordnung 998/2003 beschrieben sind. **Die Länderliste wird ständig aktualisiert**, die folgenden Länder sind derzeit aufgeführt:

- Antigua und Barbuda
- Argentinien
- Aruba
- Ascension
- Australien
- Bahrain
- Barbados
- Belarus
- Bermuda
- Bosnien und Herzegowina
- Britische Jungferninseln
- Chile
- Falklandinseln
- Fidschi
- Französisch-Polynesien
- Hongkong
- Jamaika
- Japan
- Kaimaninseln
- Kanada
- Malaysia
- Mauritius
- Mayotte
- Mexiko
- Montserrat
- Neukaledonien
- Neuseeland
- Niederländische Antillen
- Rumänien
- Russische Föderation
- Singapur
- St. Helena
- St. Kitts und Nevis
- St. Pierre und Miquelon
- St. Vincent und die Grenadinen
- Taiwan
- Trinidad und Tobago
- Vanuatu
- Vereinigte Arabische Emirate
- Vereinigte Staaten von Amerika
- Wallis und Futuna

Quelle: Verordnung (EG) Nr. 1144/2008 vom 18. November 2008

Wer in diese Länder reist, sollte die Einreisebestimmungen bei Anreise berücksichtigen (einige Länder sind nachfolgend aufgeführt, ansonsten geben auch hier Botschaften/Konsulate Auskunft). Wer **aus** diesen Ländern Tiere einführt/zurückbringt, benötigt eine **Veterinärbescheinigung** gemäß Entscheidung 2004/824/EG (zu finden unter www.verbraucherministerium.de), ansonsten gelten die in den EU-Bestimmungen festgelegten Regeln.



Australien

Strenge Bestimmungen: 1. Hunde und Katzen müssen sich mind. die letzten 6 Monate vor Einreise kontinuierlich im Exportland aufgehalten haben, 2. Mindestalter 6 Monate, 3. ISO Microchip, 4. Nicht länger als 3 Wochen trächtig und keine Saugwelpen, 5. Einkreuzungen mit Wildtieren (z.B. Wolf) verboten, es sei denn es sind seither mehr als 5 Generationen mit Haustieren reingezüchtet, 6. Tollwutimpfung, Blutprobe und Titerbestimmung > 0,5 IU/ml frühestens 60 Tage und längstens 12 Monate vor Einreise. Einreisegeheimigung beantragen und mindestens 30 Tage Quarantäne bei Einreise aus EU-Ländern. Da das Tier frühestens 180 Tage nach der Titerbestimmung die Quarantäne verlassen darf, ist eine Wartezeit von 150 Tagen nach der Titerbestimmung anzuraten, um die Quarantänedauer auf die Mindestdauer von 30 Tagen zu beschränken. Bei Erstimpfung gegen Tollwut darf frühestens nach 4 Wochen die Titerbestimmung durchgeführt werden. Dogo Argentino, Fila Brasileiro, Tosa-Inú, Pit-Bullterrier, American Pitbull oder Presa Canaria dürfen nicht einreisen. Australien erlaubt die Einfuhr von Hunden und Katzen nur über folgende Flughäfen: Sydney (New South Wales), Melbourne (Victoria), Perth (Western Australia).

Aktuelle Informationen erhalten Sie unter: www.affa.gov.au oder www.aqis.gov.au



Russische Föderation

Es muss ein amtstierärztliches Gesundheitszeugnis vorgelegt werden, das nicht älter als 10 Tage ist. Hunde und Katzen benötigen außerdem eine im Impfpass eingetragene gültige Tollwutimpfung. Die Tollwutimpfung muss vor mindestens 30 Tagen und höchstens 12 Monaten erfolgt sein.



USA

Hunde und Katzen benötigen ein Gesundheitszeugnis mit Eintrag, dass sie frei von auf den Menschen übertragbaren Krankheiten sind. Hunde müssen mindestens 30 Tage vor der Einreise gegen Tollwut geimpft sein, es sei denn, sie sind jünger als 3 Monate oder halten sich seit mindestens 6 Monaten in einem von der U.S.-Public-Health-Service-Behörde für tollwutfrei erklärten Bezirk auf. Die Impfung darf bei der Einreise nicht länger als 12 Monate zurückliegen. Ist die Impfung nicht vollständig oder das Zertifikat nicht gültig, wird das Tier an einen Ort nach Wunsch des Besitzers verbracht, wo es innerhalb von 4 Tagen und spätestens 10 Tage nach Grenzübertritt geimpft wird und an dem es 30 Tage eingesperrt verbleiben muss. Fand die Impfung weniger als 30 Tage vor der Einreise statt, muss das Tier an einem Ort nach Wunsch des Besitzers unter Verschluss so lange verbleiben, bis nach der Impfung 30 Tage vergangen sind. Welpen, die jünger als 12 Wochen sind, können ohne Impfung in die Vereinigten Staaten einreisen. Die Tollwutimpfung muss dann in den Vereinigten Staaten erfolgen, die Tiere müssen dann mindestens 30 Tage nach erfolgreicher Impfung an einem Ort nach Wunsch des Besitzers unter Verschluss verbleiben.

Nicht gelistete Drittländer

Für alle Länder, die nicht in den Anhängen zur EU-Verordnung 998/2003 aufgeführt werden, gelten besondere Anforderungen. Eine Einreise mit dem Tier in eines dieser Länder ist dabei meist nicht aufwändig, die Wiedereinreise nach Deutschland ist aber erschwert. Neben Chip/Tätowierung, nachgewiesener und gültiger Tollwutimpfung, die in dem EU-Pass oder einer Veterinärbescheinigung dokumentiert ist, ist auch ein Bluttest (Tollwutantikörpertest) in einem zugelassenen EU-Labor erforderlich (Blutentnahme frühestens 30 Tage nach Impfung). Vom Zeitpunkt der Blutentnahme bis zur Einreise nach Deutschland ist eine Wartezeit von mindestens 3 Monaten einzuhalten. Für Jungtiere ergibt sich dadurch eine frühestmögliche Einreise mit 7 Monaten. **Da dies für Urlaubsländer wie Ägypten, Türkei, Marokko, Thailand, Tunesien und viele andere gilt, sollten Sie auch keine Fund-, Hotel- oder Strandtiere mitnehmen!**



Die 3-Monats-Frist vor der Einreise gilt nicht für die Wiedereinfuhr von Heimtieren aus einem nicht gelisteten Drittland in die EU, wenn bei diesen Tieren vor der Ausreise aus der EU eine Blutuntersuchung mit positivem Ergebnis durchgeführt wurde und dies im Heimtierausweis dokumentiert ist. Bitte beachten Sie auch, dass nicht mehr als fünf Tiere mitgeführt werden dürfen. Anderenfalls gelten auch für Privattiere die Handelsbedingungen der EU.

Nicht gelistete Länder – auszugsweise:



Serbien / Montenegro

Ein amtstierärztliches Impf- und Gesundheitszeugnis ist erforderlich. Das Zeugnis sollte bescheinigen, dass das Tier gesund ist und keine ansteckenden anmeldepflichtigen übertragbaren Krankheiten hat. Ferner sollte bestätigt werden, dass im Herkunftsort in den letzten 6 Monaten keine Tollwutfälle aufgetreten sind. Für Tiere, die älter als 3 Monate sind, muss eine Bescheinigung beigefügt werden, dass sie gegen Tollwut geimpft wurden und dass seit der Impfung mindestens 15 Tage und nicht mehr als 6 Monate vergangen sind. Die Tollwutimpfung muss mindestens 15 Tage vor der Einreise erfolgt sein und darf nicht älter als 6 Monate sein. Beide Bescheinigungen müssen im internationalen Impfpass eingetragen sein.



Türkei

Vor einer vorübergehenden Einreise zusammen mit dem Tierhalter sind Hunde, die älter als drei Monate sind, mindestens 15 Tage vor der Einreise gegen Parvovirose, Staupe, Hepatitis, Leptospirose sowie Tollwut und Katzen gegen Tollwut zu impfen. Diese Impfungen müssen in den Impfpass des Tieres eingetragen sein. Die Gültigkeit zuvor gemachter Impfungen darf nicht überschritten sein. Für die Tiere muss bis 15 Tage vor der Einreise ein tierärztliches Gesundheits- und Impfzeugnis ausgestellt und bei der Einreise in die Türkei den Amtstierärzten am Zoll vorgelegt werden.

Zugelassene Labors für die Tollwut-Titerbestimmung

- Institut für Virologie, Fachbereich Veterinärmedizin Justus-Liebig-Universität Giessen, Frankfurter Straße 107, D-35392 Giessen, Tel.: 00 49/(0)6 41/993 83 63, Fax: 00 49/(0)6 41/99 3 83 79, E-Mail: matthias.koenig@vetmed.uni-giessen.de
- Eurovir Hygiene Institut, Biotechnologiepark, D-14943 Luckenwalde, Tel.: 00 49/(0)33 71/68 12-69, Fax: 00 49/(0)33 71/68 12-75, E-Mail: olaf.thraenhart@dgn.de
- Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Fachbereich 4 Veterinärmedizin, Haferbreiter Weg 132 - 135, D-39576 Stendal, Tel.: 00 49/(0)39 31/63 1-141, Fax: 0049/(0)3931/631-153, E-Mail: susanne.kenkli@sdl.lav.ms.lsa-net.de
- Staatliches Veterinäruntersuchungsamt, Zur Taubeneiche 10–12, D-59821 Arnsberg, Tel.: 00 49/(0)29 31/80 9 - 270, Fax: 00 49/(0)29 31/80 9 - 290, E-Mail: Christiane.Linne@svua-arnsberg.nrw.de
- Institut für epidemiologische Diagnostik, Friedrich-Loeffler-Institut (keine Routine-Diagnostik), Seestraße 55, D-16868 Wusterhausen, Tel.: 00 49/(0)33 97/98 0 - 186, Fax: 0049/(0)3397/980 - 200, E-Mail: Thomas.Mueller@fli.bund.de
- Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen, Zschopauer Straße 186, D-09126 Chemnitz, Tel.: 00 49/(0)371/600 9 - 0, Fax: 00 49/(0)371/600 9 - 109
- Vet Med Labor GmbH, Division of DEXX Laboratories Mörikestraße 28/3, D-71636 Ludwigsburg, Tel.: 00 49/(0)18 02/83 8 - 633, Fax: 00 49/(0)71 41/648 3 -555, E-Mail: rabies-germany@idexx.com

Weiterführende Quellen

Zecken und Mücken sind Überträger für gefährliche Krankheiten wie Leishmaniose, Babesiose, Ehrlichiose, FSME, Borreliose oder Dirofilariose.

Fragen Sie vor der Reise in Ihrer Tierarztpraxis nach wirksamer Vorbeugung gegen diese Erkrankungen.



Die Angaben in diesem Heft wurden direkt anhand der Angaben von Botschaften/Konsulaten sowie der neuen EU-Gesetzgebung überarbeitet und sorgfältig zusammengestellt. Für ihre Richtigkeit kann jedoch keine Gewähr übernommen werden – trotz EU Bestimmungen kann es zu unterschiedlichen Auslegungen der Länder kommen. Es empfiehlt sich, rechtzeitig vor Antreten der Reise beim zuständigen Konsulat/der zuständigen Botschaft nachzufragen und sich Auskünfte schriftlich bestätigen zu lassen. Wir können nicht alle Länder auflühren, bitte erfragen Sie Vorschriften der hier nicht aufgeführten Länder bei den jeweils zuständigen Konsulaten.

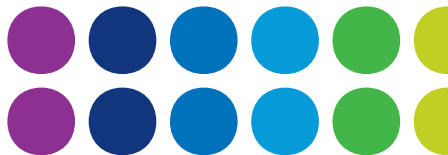
www.auswaertiges-amt.de – gibt Auskunft zu Botschafts-/Konsulatsadressen

www.verbraucherministerium.de – Reisen mit Haustieren; Auskünfte zu Reisen innerhalb Deutschlands und den Besonderheiten der Bundesländer sowie zum internationalen Reiseverkehr. Adressen zuständiger Veterinärbehörden.

Stand der Information: April 2010

Immer aktuell:

www.intervet.de



© Die Copyrights dieser Broschüre und des Online-Auftritts unterliegen Intervet Deutschland GmbH. Eine Veröffentlichung – auch auszugsweise – ist untersagt. Bei kompletter Übernahme/Download und Publikation darf dies nur in der vorliegenden Form geschehen und immer unter Nennung der Quelle.





Dein Hund ist einzigartig

Jedes Tier ist anders. Nicht nur was seine Persönlichkeit angeht, sondern auch in Bezug auf den Impfschutz, den das Tier braucht. Nur die einzigartigen, modernen Impfstoffe von Intervet schützen vor Tollwut und anderen Erkrankungen bis zu drei Jahren. Gegen einige Erreger, die auch auf Menschen übertragen werden können, muss jedoch weiterhin jährlich geimpft werden.

**Fragen Sie Ihre Tierärztin/Ihren Tierarzt
nach dem maßgeschneiderten Impfprogramm
von Intervet.**



**Punktgenaue Impfung
für jeden Hund**